

„Lehrjahre sind keine Herrenjahre“ -

Einige Tipps für den Berufsbeginn als Staatsanwalt

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Deutschen Richterbundes (www.drb-nrw.de) stellt jungen Kolleginnen und Kollegen, die der Dienstleistungsauftrag des Ministeriums zu einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft verschlägt, seit einiger Zeit Tipps für den Berufsbeginn zur Verfügung.

Dieses knappe Manual wird nachfolgend mit herzlichem Dank an den nordrhein-westfälischen Landesverband in einer für Hessen überarbeiteten Version abgedruckt.

Die Redaktion verbindet damit die Hoffnung, Berufsanfängern, die nicht selten binnen weniger Tage das Gefühl beschleicht, die einsamsten Menschen auf der Welt zu sein, etwas Orientierung in dem ungewohnten Umfeld aus Aktenbergen und Kaffeerunden zu verschaffen.

Aber auch für Kolleginnen und Kollegen aus dem richterlichen Dienst mag es interessant sein, einen Blick in das Arbeitsumfeld eines ihnen dienstlich gegenüberstehenden Staatsanwalts-„Frischlings“ - gemeint sind im Nachfolgenden natürlich immer auch die weiblichen Vertreter dieses Berufes - zu werfen.

1. Alles auf Start - Die ersten Tage „in der Behörde“

Der Dienstleistungs- und Servicegedanke, der trotz mancher kontroverser Diskussion auch in der hessischen Justiz durchsetzungskräftig wird, bringt es mit sich, dass Kommunikation nicht nur mit dem rechtssuchenden Publikum, sondern auch innerbehördlich an Bedeutung gewonnen hat. Der Berufsanfänger tut also gut daran, sich nicht nur bei der Behördenleitung - also dem Leitenden Oberstaatsanwalt und seinem Stellvertreter -, sondern auch bei den Abteilungsleitern und Kollegen möglichst bald vorzustellen. In den Kaffeerunden der meisten Behörden dürfte sich das „Du“ innerhalb der Gruppe der nach R 1 besoldeten Kollegen durchgesetzt haben. Schon unter dem Aspekt der Arbeitsatmosphäre ist es wichtig, auch bei dem Sekretariat - der früheren Geschäftsstelle - die dortigen Mitarbeiter kennen zu lernen. Ein sinnvoller „Aufhänger“ für ein solches Gespräch kann z.B. sein, dass man sich die Hängung der Akten erklären lässt und dadurch in die Lage versetzt wird, auch nach dem dortigen Dienstschluss Vorgänge selbstständig auffinden zu können. Sinnvoll kann es jedenfalls in kleineren Behörden sein, sich auch bei den Rechtspflegern vorzustellen, mit denen man im Dezernat - vor allem im Bereich der Strafvollstreckung - zusammenarbeiten wird.

Der Berufsanfänger merkt schnell, dass an der landläufigen Vorstellung, ein deutscher Beamter prüfe stets und immer

zunächst seine Zuständigkeit, nicht nur viel wahres, sondern vor allem auch viel sinnvolles ist. Das Frustrationspotential einer Asservatenverfügung in einem Umfangsverfahren, das leider nicht zum eigenen Dezernat gehört (was insbesondere bei Altverfahren nicht immer leicht feststellbar ist), kann kaum überschätzt werden. Ein genaues Studium des Geschäftsverteilungsplanes kann hier viel überflüssige Arbeit ersparen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die OrgStA, d.h. Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft. Sie regelt u.a. die Befugnisse der Funktionsebenen der Behörde. Hier finden sich auch Vorschriften betreffend Zeichnungsrechte, Abteilungs- und Behördenleitervorlagen und die Gegenzeichnung (dazu genauer unter 4.). Für den Dezernenten in Frankfurt kommt darüber hinaus noch die Zuständigkeit der dort angesiedelten Amtsanwaltschaft zum Tragen, die zuweilen Anlass für dogmatisch höchst anspruchsvolle Zuständigkeitsstreitigkeiten sein kann. Ferner empfiehlt sich eine Orientierung über die Zuständigkeiten der Rechtspfleger anhand des RpfLG und eine Orientierung über die Aufgabenabgrenzung zwischen Dezernent und Sekretariat. Es empfiehlt sich, möglichst rasch anhand der RiStBV, der hessenweit gültigen (roten) „Dezernatsakten Staatsanwaltschaften“ und ggf. der hauseigenen Dezernatsakten bzw. Sammlung der Hausverfügungen des Behördenleiters einen Überblick über die Verwaltungspraxis zu den einschlägigen Sachfragen zu bekommen. Da dies neben dem

Tagesgeschäft kaum möglich sein wird, sollte zumindest ein Tag an den ersten Wochenenden für diese zwar manchmal trockene, aber ergiebige Lektüre reserviert werden. Der Dienst-PC enthält neben den über das Intranet bereitgestellten Gesetzestexten und Serviceangeboten (insbesondere juris und das Hess. GVBl.) eine vom HZD eingepflegte Sammlung gängiger Formulare, ohne die an eine effektive Dezernatsarbeit nicht zu denken ist. Auch hier gilt es, möglichst rasch einen Überblick über die Architektur dieser Sammlung zu bekommen.

Ein möglichst neues Telefonverzeichnis der eigenen Behörde sowie ein bundesweites Orts- und Gerichtsverzeichnis sind unverzichtbar. Unentbehrlich sind auch die Rufnummern und Anschriften der Polizeibehörden des Bezirkes, um Ermittlungsaufträge erteilen zu können, sowie der in der Nähe gelegenen Justizvollzugsanstalten, Einwohnermelde- und Ausländerämter. In den Zeiten eines „kooperativen Ermittlungsverfahrens“ kann bei der Kontaktaufnahme mit Verteidigern auch ein Anwalts- und Notarverzeichnis gute Dienste leisten. Es ist ohnehin ratsam, bei den Ermittlungen reichlich von der Erfindung des Telefons in Kombination mit möglichst prägnanten Aktenvermerken über das Ergebnis der Gespräche Gebrauch zu machen. So kann der Sachverhalt und das weitere Vorgehen mit dem polizeilichen Sachbearbeiter, dem Verteidiger und ggf. Sachverständigen erörtert werden. Auch insoweit sind Adressverzeichnisse über den Dienst-PC verfügbar.

2. Von der Wiege bis zur Bahre - Die Aktenbearbeitung

Dass die Akten nicht wie ein guter Roman, sondern von hinten nach vorne zu lesen sind, weiß man noch aus Referendarstagen. Weniger bekannt ist häufig aber, dass man schon durch einen beiläufigen Blick auf den Aktendeckel oft erkennen kann, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet (rote Durchkreuzung bei weggelegten Sachen, Aufkleber mit Suchvermerk bei nach § 205 StPO vorläufig eingestellten Sachen usw.). Sinnvoll ist es auch, sich durch einen Blick in die Mehrländer-Staatsanwalts-Automation (kurz: MESTA) kurz rückzuversichern, dass der tatsächliche Stand des Verfahrens auch den Daten des Computers entspricht. Es wäre nicht der erste gefürchtete 6-Monats-Rest, der dadurch zustande kommt, dass bei einem Verfahren mit mehreren Beschuldigten die Eintragung des Verfahrensabschlusses bei einem der Beschuldigten einfach durch das Sekretariat übersehen wurde. Recht schnell dürfte auch eine gewisse Gewöhnung an die unterschiedlichen Aktentypen (Handakten, Vollstreckungs-, Kosten-, Ladungs- und Bewährungshefte usw.) einsetzen. Wenn man hier allerdings im Einzelfall einmal den Überblick verliert, ist das kein Grund zur Panik. Fragen an die Kollegen, die Sekretariatsmitarbeiter oder den Rechtspfleger zu richten ist nicht nur in vielen Fällen effektiver als langwierige Suche in einem Handbuch oder gar im Kommentar, sondern auch das natürliche Recht des Anfängers.

Erfahrungsgemäß sind vor allem die jüngeren Kollegen gerne bereit, zu helfen. Auch der Gegenzeichner, der den Dezernenten in den ersten Monaten seiner Tätigkeit bis zur Verleihung des großen Zeichnungsrechts begleitet, kann hier oft Schneiden in das Dickicht schlagen. Untunlich sind in jedem Fall sog. „Bedenkenfächer“ (in abgesoffenen Buchstabendezernaten können das schnell auch einige Quadratmeter des Dienstzimmers werden), in dem nach gründlichem Aktenstudium die anspruchsvolleren oder „krummen“ Sachen ohne Sachentscheidung eingelegt werden. Das führt nicht nur zu unnötiger Verzögerung - warum sollte man in wenigen Tagen oder Wochen plötzlich so viel klüger sein? -, sondern auch zur Notwendigkeit, das gründliche Aktenstudium im zweiten Durchgang zu wiederholen. In den Stunden der Not mag da der Gedanke anspornen, dass es viele Andere auch geschafft haben.

3. Wie im richtigen Leben - Die Sitzungsververtretung

Vermutlich für die Sitzungsververtretung im Referendariat hat man sich letztmals mit den einschlägigen Vorschriften des GVG und der RiStBV vertraut gemacht. Immerhin sollte man aus dieser Zeit noch im Grundsatz wissen, was vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung erwartet wird. Insofern wird der Sitzungsdienst von vielen Dezernenten als willkommene Abwechslung vom Tagesgeschäft im Dezernat angesehen und - insbesondere wenn es um schwerwiegende

oder kompliziert aufzuklärende Tatvorwürfe geht - geradezu als das Salz in der Suppe der staatsanwaltlichen Tätigkeit aufgefasst. Dass während der Sitzung, sei sie auch noch so spannend, der Zutrag still und leise weiter anwächst, tritt dabei etwas in den Hintergrund. Am Anfang wird allerdings ohnehin versucht, den Berufsanfänger mit Strafrichter- und Berufungskammersachen langsam an das Geschäft der Hauptverhandlung heranzuführen. Der Vorteil liegt nicht nur darin, dass vor der kleinen Berufungskammer im Regelfall der Verteidiger als Berufungsführer zuerst plädiert, sondern dass § 329 StPO in vielen Fällen eine Abkürzung des Sitzungstages ermöglicht.

Man sollte sich für den Umgang mit den anderen Prozessbeteiligten stets bewusst sein, dass man, außer in den wenigen Fällen des Vorhandenseins von Duploakten, nur mit einer Handakte ausgestattet in die Sitzung geht. Diese enthält nur wenige Informationen, oftmals nicht mehr als eine Abschrift der Anklageschrift oder des Strafbefehls. Die Ergebnisse der Ermittlungen, also etwa die Protokolle der Zeugenvernehmungen, der Vernehmung des Angeklagten, aber auch z.B. den Zentralregisterauszug wird man dort meist nicht vorfinden. Das bedeutet, dass die anderen Sitzungsbeteiligten, namentlich die Berufsrichter und der Verteidiger, einen Wissensvorsprung haben. Diese Situation wird sich als solche auch nicht ändern lassen. Zum Ausgleich sollte man, wenn irgend möglich, sich hinsichtlich der angeklagten Straftaten

gründlich über den Strafraum und die Orts- oder Kammerüblichkeiten bei unterschiedlichen Vorbelastungen informieren, indem man mit erfahrenen Kollegen und/oder dem Gegenzeichner vor der Sitzungsvertretung darüber spricht. Sodann sollten man auch frühzeitig zur Sitzung erscheinen und, wenn möglich, das Gericht schon zu möglichen Vorstrafen befragen. Viele Richter erwarten bei der ersten gemeinsamen Sitzung übrigens auch heute noch, dass sich der Dezenternat kurz vorstellt. In sehr komplizierten, sich gegenüber der Anklage veränderten Sachverhalten kann es schließlich angezeigt sein, vor dem Plädoyer um eine kurze Sitzungsunterbrechung von wenigen Minuten nachzusuchen. Nicht effektiv ist es aber andererseits in der Regel (in umfangreichen Steuerstrafsachen oder beim Schwurgericht kann später etwas anderes gelten), den Schlussvortrag schriftlich auszuarbeiten und dann vorzulesen. Ungeachtet der mangelnden Lebendigkeit des Vortrages produziert man auf diese Weise einfach zu viel Papier, dass am Ende der Beweisaufnahme oftmals nicht mehr das tatsächliche Verfahrensergebnis widerspiegelt.

4. Besser als ein Telephonjoker - Der Gegenzeichner

Dem Anfänger wird für die ersten drei Monate ein erfahrener Kollege zur Seite gestellt, der die Verfügungen abzeichnen muss, bevor das Sekretariat sie ausführen darf. Im vierten bis sechsten

Monat muss nicht mehr jede Verfügung gegengezeichnet werden, sondern nur noch bestimmte Arten von Verfügungen, insbesondere Einstellungen und Anklageschriften sowie Strafbefehlsanträge.

Diese Einrichtung hat natürlich auch eine Kontroll-, in erster Linie aber eine Ausbildungsfunktion. Man sollte sich daher nicht scheuen, Probleme der Aktenbearbeitung mit dem Gegenzeichner zu besprechen und ihn um Rat zu fragen.

5. Für das Leben lernen wir - Angebote der Aus- und Fortbildung

In der Regel werden den jungen Staatsanwälten regelmäßige, bezirkswelt organisierte Ausbildungsveranstaltungen angeboten. Durchführung und Veranstaltungsdichte sind jedoch bedarfsabhängig - so kann es leider vorkommen, dass bei zu geringer Einstellungs- und damit Teilnehmerzahl derartige Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Bei der Erst-, im Jargon auch „Babytagung“ genannten Veranstaltung handelt es sich um eine landesweit organisierte, einwöchige Fortbildungsveranstaltung für Staatsanwälte, die ebenfalls bedarfsabhängig durchgeführt wird. Man kann damit rechnen, nach 6-12 Monaten Dienstzeit dort teilzunehmen. Daneben können auch Staatsanwälte, die noch Richter auf Probe sind, bereits an den sonstigen, z.B. von den Justiz- und Polizeiführungsakademien oder anderen Einrichtungen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

5. Abwechslung tut Not - Abordnungen/Laufbahn- wechsel

Während der Probezeit ist es möglich, zu anderen Behörden abgeordnet zu werden. Routinemäßig werden insbesondere Abordnungen zur Polizei oder in eine JVA - jeweils für einige Wochen - durchgeführt. Inzwischen kommt es auch vor, dass junge Kollegen zum LJPA, zum GBA nach Karlsruhe, ins BMJ oder gar zum BVerfG abgeordnet werden. Der Laufbahnwechsel - neudeutsch: Job-Rotation - ermöglicht es jungen Staatsanwälten damit auch, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Der Einsatz des StA als Richter erfolgt dabei nicht unbedingt im strafrechtlichen Bereich, also als Straf-/OWi- bzw. Jugendrichter am Amtsgericht oder als Mitglied einer Strafkammer beim Landgericht.

6. Für den Fall eines Falles - Die Haftpflichtversicherung

Wenn auch wegen § 839 II BGB das Risiko gering ist, im Dienst Schäden zu verursachen, für die man effektiv haftet, sollte man sich gleichwohl über eine Berufshaftpflichtversicherung informieren und bzgl. eines Abschlusses beraten lassen. Dies kann etwa bei fehlerhaften Asservatenentscheidungen, aber auch im ganz banalen Fall des Verlustes eines Schlüssels oder eine Codekarte die Folgen etwas abmildern.

7. Literaturempfehlungen

Michael Heghmanns,
**Das Arbeitsgebiet des
Staatsanwaltes,**
3. Aufl. 2003

- Das Standardwerk - auch und gerade zur Verfügungstech-

nik -, zudem in der Anschaffung nicht allzu teuer und gerade in aktueller Auflage erschienen.

*Helmut Vordermayer/
Bernd v. Heintschel-Heinegg,*
**Handbuch für den
Staatsanwalt, 2000**

- Das Handbuch befriedigt konzentriert das Informationsbedürfnis bei den komplexeren Fragestellungen der praktischen Tätigkeit des Staatsanwalts auch in entlegeneren Gebieten der Strafvollstreckung, in wichtigen besonderen Verfahrensarten und - besonders hervorzuheben - im Berichtswesen.

Matthias Jahn

Exposé des Justizministers v. Mühler über die Staatsanwaltschaft (1843)

*Ich will die Staatsanwälte
I*mblos dem Justizministerium untergeordnet sehen, dessen Organe sie sein sollen. Sie sollen ein anständiges Gehalt erhalten und Aussicht auf Beförderung haben, um sich

*ihren Obliegenheiten mit Eifer
und voller Thätigkeit widmen
zu können. Sie sollen die
ehrvolle Bestimmung ha-
ben, Wächter der Gesetze zu
sein, die Uebertreter der
Gesetze zu verfolgen, die Be-
drängten schützen, und Allen,
denen der Staat seine Vorsor-
ge widmet, ihren Beistand
gewähren. Sie sollen nicht
selbst inquiriren sondern das*

*Amt des Richters anrufen,
Diejenigen, die Beschwerden
zu führen haben, hören, die
Beschwerden prüfen, und
wenn sie dieselben gegründet
finden, Remedur bewirken. -
Es wird dafür gesorgt werden,
dass nur intelligente, beson-
nene und ehrenhafte Männer
als Staatsanwälte angestellt
werden. Von solchen Männern
ist nur Gutes zu erwarten.*